

Mandatsauftrag im Rahmen Cooperativer Praxis

Frau / Herr

Adresse:

beauftragt hiermit im Hinblick auf

Frau Rechtsanwältin / Herrn Rechtsanwalt

sie / ihn im Rahmen Cooperativer Praxis zu beraten und zu vertreten.

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Voraussetzungen

Frau / Herr

ist darüber informiert, dass dieses Verfahren nur stattfinden kann, wenn auch der Konfliktpartner / die Konfliktpartnerin sich für diese Verfahrensform ausspricht und ebenfalls von einem Anwalt mit einem gleichlautenden Auftrag beraten und vertreten wird.

Sollte eine solche Vereinbarung nicht abgeschlossen werden, ist Frau Rechtsanwältin / Herr Rechtsanwalt nicht gehindert,

Frau / Herrn

bei einer entsprechenden Beauftragung auch in einer streitigen Auseinandersetzung als Anwalt / Anwältin zu beraten und zu vertreten.

2. Grundlagen Cooperativer Praxis

Dem Auftrag liegen die „Grundlagen Cooperativer Praxis“ zugrunde, die ausführlich miteinander erörtert worden sind. Sie sind Bestandteil des Auftrages und dem Mandanten übergeben.

3. Voraussetzungen für das Gelingen Cooperativer Praxis

Frau / Herr

verpflichten sich zur Einhaltung der Voraussetzungen nach Ziffer A II der Grundlagen (Offenlegung, Kooperationsbereitschaft, Vertraulichkeit, keine gerichtlichen Maßnahmen, Beibehaltung des Status quo, Freiwilligkeit), weil andernfalls Cooperative Praxis als ein auf einen fairen nachhaltigen Konsens gerichtetes Verfahren nicht gelingen kann.

4. Die Rolle des Rechts und Aufgabenbereich des beauftragten Anwaltes

Ausführlich erläuterte Frau Rechtsanwältin / Herr Rechtsanwalt

die Rolle des Rechtes (nach Ziffer A V der Grundlagen) und seine Rolle als parteilicher Fürsprecher von Frau / Herrn

(nach Ziffer A IV 1-4 der Grundlagen). Gemeinsam mit dem Anwalt der anderen Partei und gegebenenfalls den Coaches sind sie für den Ablauf des Verfahrens zuständig und nehmen zu diesem Zweck auch unmittelbaren Kontakt auf.

Sie achten auf einen möglichst konstruktiven Verlauf der Gespräche.

5. Vertraulichkeit und Verschwiegenheit

a) Dritten gegenüber und vor Gericht

Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass Frau / Herr

Frau Rechtsanwältin / Herrn Rechtsanwalt

in einem nicht ausschließbaren nachfolgenden gerichtlichen Verfahren nicht als Zeugen benennen. Die Verschwiegenheitsverpflichtung des Anwaltes gegenüber Dritten in einem eventuell nachfolgenden Gerichtsverfahren wird durch die hiermit getroffene Vereinbarung der Vertragspartner gestützt, dass Frau Rechtsanwältin / Herrn Rechtsanwalt

selbst dann seine Aussage vor Gericht verweigern wird, wenn er / sie von seiner Verschwiegenheitsverpflichtung entbunden worden ist. Die Vertraulichkeit von Informationen ist grundlegend in der Vereinbarung der Vertragspartner untereinander zu regeln.

b) im Verfahren Cooperativer Praxis

Die Verschwiegenheitsverpflichtung von
Frau Rechtsanwältin / Herrn Rechtsanwalt
gilt nicht im Rahmen der Cooperativen Praxis unter allen professionell Beteiligten.

Insofern entbindet

Frau / Herr

Frau Rechtsanwältin / Herrn Rechtsanwalt

ausdrücklich von seiner anwaltschaftlichen Verschwiegenheitsverpflichtung gegenüber den anderen professionell am Verfahren Beteiligten, damit diese professionell untereinander das Verfahren so strukturieren können, dass eine nachhaltige und faire Konsenslösung erreicht wird.

Auf Ziffer A II 3b der Grundlagen wird hingewiesen.

(2) Beendigung des Mandatsverhältnisses

Der Auftrag ist ausschließlich auf eine Konsenslösung ausgerichtet. Deshalb sind sich

Frau / Herr

und Frau Rechtsanwältin / Herrn Rechtsanwalt

darin einig, dass das Mandatsverhältnis beendet wird, wenn es nicht zu einem Konsens kommt. Insbesondere wird deshalb

Frau Rechtsanwältin / Herrn Rechtsanwalt

Frau / Herrn

nicht in einem anschließenden Gerichtsverfahren vertreten.

Im Hinblick auf die einem nachhaltigen Konsens zugrunde liegende Fairness weist

Frau Rechtsanwältin / Herrn Rechtsanwalt

ausdrücklich auf die Beendigungsgründe nach Ziffer A II 3b a.E. der Grundlagen hin.

6. Auftragsumfang

Der Mandatsauftrag ist auf eine Einigung ausgerichtet. Er umfasst die Formulierung einer anzustrebenden rechtsverbindlichen, gegebenenfalls notariell zu beurkundenden, Vereinbarung, wenn hierzu ein gesonderter Auftrag erteilt wird.

7. Coaches und Experten

Es besteht Einigkeit darüber, dass nach den Bedürfnissen und gegebenenfalls auf Wunsch des Mandanten auf seiner Seite ein Coach einbezogen wird. Eine Beauftragung eines gemeinsamen neutralen Coaches und/oder von neutralen Experten erfolgt im Einvernehmen mit dem Konfliktpartner.

8. Vergütung

Wegen des Honorars wird auf die gesondert abgeschlossene Honorarvereinbarung verwiesen.

II. Besonderheiten bei Trennung und Scheidung

1. Vertraulichkeit

Frau / Herr

und Frau Rechtsanwältin / Herr Rechtsanwalt

sind sich darüber einig, dass zu der Vertraulichkeitsabrede außer den persönlichen Belangen, soweit gesetzlich zulässig, auch alle Belange gehören, die die Kinder betreffen.

2. Beauftragung im Scheidungsverfahren

Die nicht ausgeschlossene Vertretung von

Frau / Herrn Rechtsanwalt

im Falle einer einverständlichen Scheidung vor Gericht bedarf eines gesonderten Auftrages.

3. Beziehung von Kinderexperten

Im Hinblick auf die besondere Verantwortung gegenüber den Kindern wird von den Eltern im Zusammenwirken mit den professionell Beteiligten geprüft werden, ob ein neutraler Kinderexperte hinzugezogen werden soll. Gegebenenfalls ist sie / er von beiden Vertragspartnern zu beauftragen.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift der Auftraggeberin / des Auftraggebers

.....
Unterschrift der Rechtsanwältin / des Rechtsanwaltes